zu Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 11/74

Entscheidungen und Erläuterungen zur Anwendung des sozialistischen Bildungsrechts und des Arbeitsrechts der Pädagogen und Schulangestellten

In diesen Beilagen werden von der Abteilung Arbeit und Recht des Ministeriums für Volksbildung in jeder 2. Ausgabe, nach Bedarf auch öfter, bildungsrechtliche und arbeitsrechtliche Fälle und Entscheidungen veröffentlicht, die für die Praxis der Schulfunktionäre und für alle in der Volksbildung Arbeitenden von Interesse sind. Wir bitten alle Leser der "Verfügungen und Mitteilungen", uns solche Fragen mitzuteilen, damit sie an dieser Stelle veröffentlicht werden können.

Zu einigen Fragen der Staatshaftung in der Volksbildung

Immer wieder auftretende Fragen und Zweifelsfälle in der Praxis lassen es notwendig erscheinen, in Ergänzung des in Nr. 8/1971 der "VuM" erschienenen Kommentars über Rechtsund Verfahrensfragen des Versicherungsrechts und der Staatshaftung im Bereich der Volksbildung einige Probleme zu behandeln und zu erläutern, die im Zusammenhang mit Voraussetzungen und Schlußfolgerungen von Schadensregulierungen aufgrund des Staatshaftungsgesetzes auftreten. Dabei sind es immer wieder vor allem zwei Fragenkomplexe, die in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Der eine enthält die Grundfrage, wann ein Anspruch eines Bürgers auf Schadensersatz nach dem Staatshaftungsgesetz entsteht, und der zweite hängt mit immer noch vorhandenen Unklarheiten über das Verhältnis zwischen Staatshaftung und Versicherungsschutz zusammen.

Zur ersten Frage muß davon ausgegangen werden, daß das Gesetz vom 12. Mai 1969 zur Regelung der Staatshaftung in der DDR (Staatshaftungsgesetz) — GBl. I Nr. 5 S. 34 (nachstehend mit StHG bezeichnet —) einen Rechtsanspruch des Bürgers gegen den Staat auf Ersatz von Schäden geschaffen hat, "die ihm oder seinem persönlichen Eigentum durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen in Ausübung ihrer Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden".

Der praktisch wichtigste und zahlenmäßig verbreitetste Fall im Schulleben ist die Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht durch einen Pädagogen, ein Verstoß gegen die Arbeitspflichten aus der Fürsorge- und Aufsichtsordnung vom 5. Januar 1986, wenn dadurch ein ersatzpflichtiger Schaden entstanden ist. Es ist dabei unbestritten, daß einer Tätigkeit das Nicht-Tätigwerden gleichzusetzen ist, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht, nähmlich eine Rechtspflicht, durch wirksame Maßnahmen Gefahren und Schäden von den anvertrauten Schülern und Kindern abzuwenden oder andere Personen vor Schäden zu bewahren, die durch die Kinder und Jugendlichen herbeigeführt werden.

So bejahte z. B. auch der Kommentator des StHG, Dr. G.-A. Lübchen, in der "Neuen Justiz" Nr. 13/1968, S. 396, daß "Schäden, die während des Schulunterrichts (Chemie-, Physik- oder Turnunterricht), auf Schulwanderungen oder Exkursionen durch das Verhalten der Lehr- oder Aufsichtspersonen entstehen, nach § 1, Abs. 1 StHG zu ersetzen" sind. "Die Geltendmachung eines individuellen Ersatzanspruches der Geschädigten gegen den betreffenden Mitarbeiter des staatlichen Organs (also z. B. gegen den Lehrer) wegen Verletzung der Aufsichtspflicht ist dabei nach § 1, Abs. 2 StHG ausgeschlossen." Es kann nun nicht die Aufgabe dieser Erläuterungen sein, die Probleme der Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Pädagogen schlechthin zu behandeln. Hier soll lediglich auf Aspekte eingegangen werden, die in unmittelbarer Verbindung mit den Fragen der Staatshaftung stehen und für ihre Lösung wichtig sind.

Bei Verletzungen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht und ihrer rechtlichen Beurteilung spielen bekanntlich vor allem 2 Voraussetzungen und Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle:

Erstens die Frage, ob nach Raum und Zeit und gegebenem Pflichtenkreis überhaupt eine solche Verpflichtung für Lehrer und Erzieher besteht,

zweitens, ob die Verletzung der Pflicht verursachend für den Schaden war.

Dabei sei gleich an dieser Stelle gesagt, daß Schuld des Aufsichtspflichtigen für Begründung einer Staatshaftung nicht entscheidend ist, da nach dem Gesetz bloße "Rechtswidrigkeit" der vorzunehmenden Handlung oder Unterlassung schon genügt; darauf wird später noch einzugehen sein.

Zu Raum und Zeit der Fürsorge- und Aufsichtspflicht ist in Rechtsvorschriften und Erläuterungen dazu Ausführliches gesagt. (Vgl. z. B. "Sozialistisches Bildungsrecht — Volksbildung", Staatsverlag 1973, Reg.-Nr. 12 und speziell für die Aufsichtspflicht des Sportlehrers, "Methodik des Sportunterrichts" Volk und Wissen Verlag, 1973, Kapitel 6.)

Hier sei nur noch einmal besonders auf die Unterscheidung zwischen Unterrichtszeit, Schulveranstaltung und "Unterrichtsweg" einerseits (Aufsichtspflicht der Schule) und "Schulweg" andererseits hingewiesen.

Ein Fall der Staatshaftung ist nicht gegeben, wenn keine Aufsichtspflicht verletzt wurde und auch im übrigen ein Schaden nicht "rechtswidrig herbeigeführt wurde".

Aber umgekehrt führt auch nicht jede Aufsichtsverletzung zur Staatshaftung, selbst wenn im Verlaufe der Zeit der Pflichtvernachlässigung ein Schaden entsteht. Für einen Anspruch auf Schadensersatz aus dem StHG muß die Kausalität gegeben sein, d. h. durch die Pflichtverletzung muß der Unfall, das schädliche Ereignis, verursacht worden sein.

Ereignet sich z. B. ein Unfall während des Sportunterrichts und wird außerdem festgestellt, daß der Lehrer die Fürsorgeund Aufsichtspflicht verletzt hat, ist nur dann ein Staatshaftungsfall gegeben, wenn seine Pflichtverletzung den Unfall
verursacht hat. Das ist nicht immer der Fall. Wenn sich zum
Beispiel der Sportlehrer von einem Fußballspiel entfernt,
ohne dabei im Rahmen der Erziehung zur Selbständigkeit zu
handeln, und auch kein Übungshelfer als Leiter eingesetzt
war, ist sein pflichtwidriges Verhalten nicht Ursache eines
Unfalls, der durch den zufälligen Sturz eines Schülers beim
Spiel entsteht. Wohl aber liegt dann ein ursächliches Handeln
vor, wenn der Lehrer eine wegen Unsportlichkeit und Disziplinlosigkeit bekannte Klasse beim Fußballspiel sich selbst
überläßt und ein Schüler durch rohes Spiel eines Gegners

verletzt wird. Nur in diesem Fall also ist die Verursachungskette, die sogenannte "Kausalkette", geschlossen, die sich von der Pflichtverletzung zum eingetretenen Schaden hinzieht.

Trotzdem ist auch zum ersten Fall zu sagen, daß der pflichtwidrig handelnde Lehrer lediglich "Glück gehabt" hat; seine Aufsichtspflichtverletzung selbst, die unbestritten vorliegt, kann auch ohne Haftpflichtfolgen zu einem Disziplinarverfahren oder zu einer anderen erzieherischen Maßnahme führen.

Das StHG setzt als Voraussetzung für einen Schadenersatz nicht schuldhaftes Verhalten des "Mitarbeiters oder Beauftragten des Staatsorgans oder einer staatlichen Einrichtung", sondern "rechtswidrig" herbeigeführten Schaden.

Bei der Aufsicht und Pflicht zur Abwendung von Gefahren für Gesundheit und körperliche Unversehrtheit wird sich das auf Ausnahmen beschränken. Als ein Lehrer aus der Klasse abberufen wurde, um als Fachkundiger bei einem Wasserrohrbruch im Schulgebäude zu helfen, und sich ein Schüler beim Herumturnen auf dem Lehrertisch verletzte, führte das zur Staatshaftung wegen objektiv rechtswidrigen Fehlens einer Aufsicht. (Eine völlig andere Frage ist, daß dieser Lehrer nicht auf Grund der §§ 112 bis 115 GBA wegen schuldhaften Handelns verantwortlich gemacht werden konnte.)

Die Rundverfügung der Staatlichen Versicherung vom 1.4.1970 definiert zu diesen Fällen so: "Die Rechtswidrigkeit bezieht sich nicht auf die ausgeübte staatliche Tätigkeit, sondern auf die Schadenzufügung. Eine Haftung besteht also auch dann, wenn eine rechtmäßige staatliche Tätigkeit ausgeübt, aber dabei rechtswidrig das Leben, die Gesundheit oder das persönliche Eigentum eines Bürgers verletzt bzw. beschädigt wurde."

Solche Fälle rein objektiver rechtswidriger Schadenszufügung sind aber zahlreicher möglich und in der Praxis tatsächlich häufiger, wenn es sich um unaufgeklärte Diebstähle oder Abhandenkommen von Schülergarderobe handelt und daraus von den Eltern Schadenersatzansprüche gegen die Volksbildung hergeleitet werden. Darauf wird noch später eingegangen werden.

Einige Bemerkungen zum Ausschluß oder zur Einschränkung der Staatshaftung durch materielle Verantwortlichkeit oder Leistungen Dritter:

Hat neben der Handlung eines Mitarbeiters oder Beauftragten eines staatlichen Organs ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verhalten eines Dritten mitgewirkt, besteht also neben der Staatshaftung die zivilrechtliche, arbeitsrechtliche oder wirtschaftsrechtliche Verantwortlichkeit eines Bürgers oder Betriebes, so ist die Staatshaftung nach § 3, Abs. 3 StHG insoweit ausgeschlossen, als der Geschädigte von dem Dritten Schadenersatz verlangen kann.

Der Geschädigte kann von dem staatlichen Organ nicht den Ersatz des vollen ihm entstandenen Schadens fordern, sondern nur den Teil, der vom ersatzpflichtigen Bürger oder Betrieb nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit nicht zu ersetzen ist bzw. aus anderen Gründen nicht erlangt werden kann. Solche Fälle liegen z.B. vor, wenn ein Schüler für einen von ihm während des Schulunterrichts verursachten Schaden selbst einzustehen hat, also unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 828 BGB materiell verantwortlich ist und gleichzeitig eine mangelhafte Beaufsichtigung der Schüler durch den Lehrer vorliegt. Hier ist auch an die Haftpflichtversicherung der Schüler nach § 3 (3) der Anordnung vom 18.11.1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR (GBl. II Nr. 101 S. 682) zu denken.

Hiernach sind in die Haftpflichtversicherung der Staatlichen Versicherung eingeschlossen die "persönlichen materiellen Verantwortlichkeiten der Kinder in staatlichen und betrieblichen Kindergärten während der Fürsorge und Aufsicht durch diese Einrichtungen (nicht jedoch auf dem Wege zwischen Wohnung und Einrichtung sowie zurück) und der Schüler und Studenten in staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen... im Zusammenhang mit jeglicher schulischer und organisierter außerunterrichtlicher Tätigkeit" (auch hier Schulweg ausgeschlossen). Die darin enthaltene Bemerkung "während der Fürsorge und Aufsicht" hat lediglich für die Fixierung der zeitlichen und räumlichen Begrenzung des Anwendungsfalles Bedeutung, keinesfalls will sie Fälle der Verletzung dieser Fürsorge und Aufsicht treffen, die als Staatshaftungsfälle von der Versicherung ausgeschlossen sind. Diese Rechtslage ist noch immer nicht überall genügend bekannt.

Nach § 8 des StHG ist der Schadenersatz für Schäden, die durch Mitarbeiter oder Beauftragte rechtswidrig verursacht werden, aus den Haushaltsmitteln oder den finanziellen Fonds des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu leisten, also nicht mehr, wie früher, vor 1969, durch die Staatliche Versicherung zu ersetzen. Dementsprechend stellt die AO vom 18. November 1969 über die Bestimmungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR (GBl. II Nr. 101 S. 682) im § 3 Abs. 4 fest: "Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadensersatzansprüche nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Maj 1969 (GBl. I S. 34)."

Die Motivation für den Wegfall der Versicherung bei Staatshaftungsfällen war die Überlegung, daß der Zeitpunkt herangereift war, endgültig Schluß mit der "Versicherungsideologie" im Zusammenhang mit rechtswidrig verursachten Schäden zu machen, d. h. mit der Vorstellung, eine dritte Stelle, die Versicherungsanstalt, werde ja jedenfalls für etwaige Schäden aufkommen, eine Art pauschal geschätzte und durch Versicherungsbeiträge bezahlte Vorwegnahme scheinbar unvermeidbarer Schäden. Diese "Versicherungsideologie" führte unwillkürlich zu einer nicht genügenden Sorgfalt und Verantwortung bei der notwendigen und wünschenswert optimalen Vorbeugung. Die einzig bei der Staatlichen Versicherung in diesem Zusammenhang verbliebene Verpflichtung besteht nach § 7 des StHG darin, daß sie aufgrund ihrer früheren Erfahrungen die zuständigen staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Durchführung des Verfahrens zur Durchsetzung der Staatshaftung zu beraten haben.

Der Unterschied zwischen Versicherungsleistungen und staatlichem Versicherungsschutz einerseits und den Ansprüchen von Bürgern auf Schadensersatz aus Staatshaftung andererseits kommt z.B. bei Schäden zum Ausdruck, die bei Veranstaltungen der sozialistischen Wehrerziehung entstehen. Nach § 9 der erwähnten Anordnung vom 18.11.1969 werden für Vermögensnachteile, die Schüler, Lehrlinge, Studenten und andere Personen durch Körperschäden, Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen bei Veranstaltungen der sozialistischen Wehrerziehung erleiden, Versicherungsleistungen gewährt. Wenn nun aber ein Schaden z.B. bei den Hans-Beimler-Wettkämpfen durch Verletzung von Aufsichtspflichten entsteht, tritt Staatshaftung ein, und dazu sagt § 9 Abs. 5: "Besteht ein Anspruch auf Schadensersatz nach dem Staatshaftungsgesetz, wird eine Versicherungsleistung nicht gewährt."

Welches Staatsorgan ist zum Ersatz eines Staatshaftungsschadens verpflichtet? Da Direktoren und Lehrer und Erzieher Angestellte des Rates des Kreises sind, also im Sinne des StHG "Mitarbeiter oder Beschäftigte", ist bei Verletzung ihrer Pflichten zur Fürsorge und Aufsicht auch der Kreis passiv legitimiert; durch Buchungsanweisung des Ministers der Finanzen besteht hier auch ein entsprechendes Sachkonto. Es kann jedoch auch ein Schadensersatzanspruch gegen den Rat der Gemeinde gegeben sein, und zwar dann, wenn dieses örtliche Staatsorgan seine Verpflichtungen zur ordnungs- und

betriebssicheren Einrichtung, Unterhaltung und Pflege der Schule oder sonstigen Bildungs- und Erziehungsstätte nicht erfüllt und dadurch ein Schaden, ein Unfall entsteht.

Beispiele: Schadhafte Zäune am Schulhof mit herausstehenden Nägeln, schadhafter Boden der Turnhalle und der Unterrichtsräume, schadhafte Treppen, mangelnde Beleuchtung der Flure, beschädigte Schulbänke, unzurelchende Aufbewahrungsmöglichkeiten für Garderobe usw. Direktor und Hausmeister trifft in solchen Fällen die Pflicht zur Meldung solcher Schäden; notfalls muß der Direktor vorübergehend Räume, Teile des Schulhofes usw. für die Benutzung sperren, bis die Mängel behoben sind.

In der Praxis machen immer wieder zahlreiche Fälle von Ersatzansprüchen der Eltern für abhandengekommene Garderobenstücke (unaufgeklärte Diebstähle) Schwierigkeiten; Direktoren und Mitarbeiter der Abteilungen Volksbildung verhalten sich oftmals unterschiedlich. Zunächst einmal ist festzustellen, daß z.B. jede Schule alles notwendige tun muß, um solche Verluste zu vermeiden. Jeder Direktor muß sorgfältig und umsichtig die für die Schule erforderlichen Anordnungen treffen, die alle differenzierten Besonderheiten des betreffenden Schulgebäudes und Schulgeländes berücksichtigen. Er sollte seine Entscheidungen, wo und wie die Schülergarderobe sicher aufzubewahren ist, nie ohne eingehende Beratung (und Schulbegehung) mit dem Elternbeirat, den erfahrensten Lehrern, der GOL und gegebenenfalls mit einem Vertreter der Gemeinde treffen; alles Notwendige ist in die Hausordnung aufzunehmen. Dabei müssen die objektiven Erschwernisse für die Schule, das Verbot der Unterbringung der Überbekleidung in den Klassen und das Fehlen von verschließbaren Schänken in den meisten Schulen, berücksichtigt werden.

Notwendig sind vor allem sichere Eingangs- und Ausgangskontrollen oder zumindest die ständige Sicherung und Überwachung, wer sich in die Schule Zutritt verschafft hat und was er dort zu suchen oder zu tun hat. Pausenaufsichten und andere Aufsichtskontrollen müssen besonders auch die Garderobenhaken oder Garderobenschränke im Blickpunkt haben. Selbstverwaltungsmaßnahmen der Schüler und Jugendorganisationen sind empfehlenswert, Solche und andere Sicherungsmaßnahmen sind in jedem Fall unerläßlich und für ein Mindestmaß an Sicherheit und Ordnung an jeder Schule notwendig. Ihre Vernachlässigung würde nicht nur in jedem Falle des Abhandenkommens Staatshaftung nach sich ziehen, sondern auch gegen den schuldigen Direktor zur materiellen Verantworung gemäß §§ 112—115 GBA führen.

Wie aber ist die Rechtslage, wenn Schule und Direktor alles zumutbar Erdenkliche getan haben, um Abhandenkommen von Sachen zu verhindern und trotzdem unaufgeklärte Diebstähle oder sonstige Verluste (ohne Eigenschuld der Schüler!) eintreten? Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, wieweit die objektiven Umstände, die zum Verlust geführt haben, einen Schadensersatzanspruch durch das Staatsorgan notwendig machen. Dabei muß man davon ausgehen, daß es den Schülern längere Zeitstrecken hindurch nicht möglich ist, ständig auf ihre abgelegten Garderobenstücke zu achten. Diese fehlende Möglichkeit eigener Überwachung und das Fehlen von verschließbaren Schränken in den meisten Schulen führen als Schlußfolgerung dazu, daß z.B. der Verlust eines Anoraks oder anderer Kleidungsstücke nicht zu Lasten des Schülers und seiner Eltern gehen sollte. In der Regel wird also auch in solchen Fällen ein Ersatz aus staatlichen Mitteln (aus dem Sachkonto des Rates des Kreises) erfolgen müssen. Voraussetzung ist aber natürlich dafür, daß tatsächlich erwiesenermaßen das betreffende Kleidungsstück vom Schüler in die Schule mitgebracht worden war und aus unaufgeklärten Gründen verschwunden ist. In jedem Fall eines Schadensersatzanspruchs aus dem StHG wegen abhandengekommener Sachen der Schüler werden, wie bereits betont, Versicherungsleistungen nicht gewährt, da ja das Staatsorgan selbst den Schaden ersetzt. Insoweit ist die in der Broschüre von

H. Spittel "Arbeits- und bildungsrechtliche Fragen im Bereich der Volksbildung", Tribüne-Verlag 1973, Seite 166, unten, gegebene Empfehlung, Schadensersatzansprüche an die Staatliche Versicherung zu richten, rechtsirrig.

Ein besonderes Teilproblem in diesem Zusammenhang ist das verständliche Bestreben vieler Direktoren, für besonders wertvolle Kieldungsstücke oder Gegenstände die Haftung und Verantwortung auszuschließen. So wurde z.B. an einer EOS der Verlust eines teuren Pelzmantels nicht ersetzt. Hier ist zu sagen, daß die Schule nicht berechtigt ist, die Einbringung bestimmter Sachen von höherem Wert abzulehnen, es wird aber empfohlen, durch Hausordnung und auf andere Weise Schüler und Eltern darauf aufmerksam zu machen, daß Gegenstände von besonderem Wert (auch z.B. goldene Uhren, Geld u.a.) zur besonderen Aufbewahrung (unter Verschluß) abzuliefern sind.

Eine besondere Aufgabe zur Vorbeugung von Diebstählen und Abhandenkommen von Schülereigentum erwächst gerade der Schule im Zusammenhang mit ihren Erziehungspflichten und ihrer Verpflichtung, auf strikte Ordnung und Disziplin zu achten.

Erziehung zur Ehrlichkeit und zum sauberen Verhältnis zum Eigentum der anderen, aber auch zur Ordnung in den eigenen Sachen sind eine wichtige Prophylaxe zur Vermeidung von Schadensfällen. Und jedes "Vorkommnis", jedes ungeklärte Abhandenkommen von Sachen sollte, abgesehen von den notwendigen Untersuchungen, Anlaß zu ernsten Auseinandersetzungen und anderen geeigneten Auswertungen im Schulund Schülerkollektiv sein.

Hier muß jeder "Kriminalfall" zugleich ein Anliegen verstärkter pädagogischer Bemühungen um eine immer bessere Erziehung der heranwachsenden Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten mit sauberer, untadeliger Verhaltensweise werden.

Zur Aufbewahrungspflicht der Einrichtungen der Volksbildung für Fahrräder oder Kraftfahrzeuge von Schülern kann auf die Darlegungen in der Schrift "Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Betriebes", in der Schriftenreihe über Arbeitsrecht, Heft 17, Tribüne-Verlag (Autoren 2 Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft, G. Kirmse und G. Kirschner), zurückgegriffen werden (Seiten 141 bis 145). Wenn auch zwischen Schülern und Schule kein Arbeitsrechtsverhältnis besteht, so ist doch unbestritten, daß die dort auf § 119 GBA gestützten Erläuterungen, die also z. B. für Fahrzeuge der Pädagogen unmittelbar anwendbar sind, analog auch bei eingebrachten Fahrzeugen von Schülern zugrunde gelegt werden können und müssen.

Einige Direktoren haben es in Kenntnis der angegebenen Ausführungen strikt abgelehnt, daß Schüler Fahrzeuge in die Schule mitbringen, jedenfalls aber bei Ablehnung aller Schadensersatzforderungen im Falle der Zuwiderhandlung. Es fragt sich jedoch, ob eine solche radikale Lösung, die jedenfalls Produktionsbetrieben scharf verwehrt worden ist, auf die Dauer aufrechterhalten werden kann. Das wird vor allem nicht möglich sein bei längerem Schulweg und schwierigen Verkehrsbedingungen.

Die materielle Verantwortlichkeit schuldiger Mitarbeiter der Staatsorgane oder staatlicher Einrichtungen im Zusammenhang mit Schäden, die zur Staatshaftung geführt haben, ist im StHG ausdrücklich angesprochen.

Bei fahrlässigem Verhalten und ursächlich herbeigeführtem Schaden wird diese materielle Verantwortung, also der Rückgriff des Staates, bis zur Höhe eines Monatsgehaltes begrenzt; der eventuelle Rest kann gegen den Werktäigen nicht geltend gemacht werden. Lediglich bei vorsätzlich verursachtem Schaden ist der gesamte Schaden zu ersetzen, was aber in der Praxis ja wohl kaum vorkommen dürfte.

Diese sogenannten Regreßmaßnahmen sind in jedem Falle sorgfältig zu prüfen; auch wenn von ihnen abgesehen werden soll, ist das mit Begründung festzuhalten.

Die materielle Verantwortlichkeit ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers vor der Konfliktkommission oder in schweren Fällen auch im Strafverfahren geltend zu machen, spätestens jedoch 2 Jahre nach dem Eintritt des Schadens.

Bei kleineren Schäden genügt es, wenn sich der Werktätige durch schriftliche Erklärung zum Ersatz verpflichtet.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß das StHG einen Rechtsmittelweg vorsieht. Wenn es in §6 dabel eine Beschwerdeinstanz vorsieht (bei Entscheidungen des Rates des Kreises also den Rat des Bezirkes, bei Entscheidungen des Rates der Gemeinde den Rat des Kreises) kann der antragstellende Werktätige erwarten und verlangen, daß diese Entscheidung in erster wie in zweiter Instanz nicht im gewöhnlichen Schriftverkehr mit lakonischer Kürze mitgeteilt werden, sondern aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Erhöhung des Vertrauens des Bürgers in unsere sozialistische Gesetzlichkeit in aller gebotenen Form und mit überzeugender, erforderlichenfalls ausführlicher Begründung.

Insgesamt gilt für alle Fragen und Probleme der Staatshaftung in der Volksbildung der Satz und Grundsatz:

Jeder einzelne Unfall oder Schaden ist schon zuviel, und über die Wiedergutmachung sind Vorbeugung und Verhinderung zu setzen. Hinzu kommt, daß hierzu die Pädagogik einen ganz besonderen, sehr spezifischen Beitrag zu leisten hat: Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten schließt als elementare Vorbedingung und Voraussetzung für solche Ergebnisse die Erziehung zur Achtung vor der Gesundheit und dem Eigentum anderer ein. Das ist die beste Versicherung vor Schäden, die wirkungsvollste Haftung der staatlichen Volksbildung.